

**Haushaltssatzung
des
Zweckverbandes „Landschaft der Industriekultur Nord“ (LIK.Nord)
für das
Haushaltsjahr 2020**

Aufgrund § 16 (2) der Satzung des Zweckverbandes „Landschaft der Industriekultur Nord“ (LIK.Nord) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Januar 2014 (Amtsblatt des Saarlandes, S. 175), § 15 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsblatt des Saarlandes, S. 273), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Juli 2016 (Amtsblatt I des Saarlandes, S. 711) in Verbindung mit § 84 ff des Kommunalselfverwaltungs-gesetzes – KSVG – vom 27. Juni 1997 (Amtsblatt des Saarlandes, S. 682), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12.02.2020 (Amtsblatt I, S. 208) hat die Verbandsversammlung am 30.06.2020 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird festgesetzt

1. im Ergebnishaushalt mit	
dem Gesamtbetrag der Erträge auf	349.187,00 €
dem Gesamtbedarf der Aufwendungen auf	341.776,00 €
dem Saldo der Erträge und Aufwendungen auf	7.411,00 €
2. im Finanzhaushalt mit	
den Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	738.110,00 €
den Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	754.431,00 €
dem Saldo aus Investitionstätigkeit auf	-16.321,00 €
den Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0,00 €
den Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	7.411,00 €
dem Saldo aus Finanzierungstätigkeit auf	-7.411,00 €

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung wird festgesetzt auf 100.000 €

§ 5

Eine Verringerung der allgemeinen Rücklage zum Ausgleich des Ergebnishaushalts wird nicht festgesetzt.

§ 6

Der Zweckverband erhebt Umlagen zur Deckung seines komplementären Finanzierungsbedarfs von seinen stimmberechtigten Mitgliedern gemäß § 18 der Verbandssatzung in Höhe von 101.092,00 €.

§ 7

Der Zweckverband hat gemäß § 7 der Satzung des Zweckverbandes eine Geschäftsstelle eingerichtet und beschäftigt zwei Arbeitnehmer. Es gilt der von der Verbandsversammlung am 30.06.2020 beschlossene Stellenplan.

§ 8

Für die Abwicklung der Geschäfte der laufenden Verwaltung und die Führung der Kassengeschäfte ist laut § 17 (1) der Satzung des Zweckverbandes der Verbandsvorsteher verantwortlich.

Die Rechnungsprüfung erfolgt gemäß § 6 (8) durch einen von der Verbandsversammlung zu bestellenden Abschlussprüfer.

Quierschied, 30.06.2020

Der Verbandsvorsteher des Zweckverbandes
„Landschaft der Industriekultur Nord“ (LIK.Nord)

Lutz Maurer

Bekanntmachung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach § 86 Abs. 3, und § 92 Abs. 2 des Kommunalselfstverwaltungsgesetzes (KSVG) erforderliche Genehmigung des Landesverwaltungsamtes zu den Festsetzungen in den §§ 2, 3 und 8 der Haushaltssatzung wurde für das Haushaltsjahr 2020 erteilt und hat folgenden Wortlaut:

Genehmigung

Von der am 30.06.2020 durch die Verbandsversammlung beschlossenen Haushaltssatzung des Zweckverbandes „Landschaft der Industriekultur Nord“ für das Jahr 2020 habe ich Kenntnis genommen. Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

St. Ingbert, 21.07.2020

Im Auftrag

Michael Rothermel

Offenlegung

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan 2020 liegen in der Zeit vom 31.08.2020 bis einschließlich 07.09.2020 werktags in der Zeit von 09:00 Uhr bis 15:00 Uhr in der Geschäftsstelle LIK.Nord, Bahnhof Landsweiler-Reden, Bahnhofstraße 17, 66578 Schiffweiler zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Quierschied, 23.07.2020

Der Vorstandsvorsteher des Zweckverbandes
„Landschaft der Industriekultur Nord“ (LIK.Nord)

Lutz Maurer